

Situation afghanischer Asylbewerber

Anträge Bündnis 90/Die Grünen vom 13.02.2017 und Linke Liste vom 17.02.2017

Anlage: Schreiben von Herrn OBM an den Bayerischen Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr sowie an die Handwerkskammer für Mittelfranken

Vorbemerkung:

In Nürnberg leben derzeit 523 afghanische Staatsbürger, davon sind 159 (noch) im Asylverfahren. 34 afghanische Staatsangehörige sind geduldet.

Rechtliche Situation abgelehnter Asylbewerber:

Abgelehnte Asylbewerber aus Afghanistan sind (wie alle anderen) grds. ausreisepflichtig; einen „Abschiebestopp“ für Afghanistan gibt es nach wie vor nicht.

Seit 01.07.2016 übernimmt die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) der Regierung von Mittelfranken zahlreiche Fälle, u.a. die von ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen. Afghanische Staatsangehörige, die nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind, z.B. UMF oder in Ausbildung Stehende o.ä. verbleiben in der Zuständigkeit der Stadt Nürnberg.

Im Jahr 2016 wurden durch die Ausländerbehörde am Einwohneramt 133 Personen abgeschoben, davon 2 Personen nach Afghanistan. Die ZAB Mittelfranken hat bislang zwei Personen aus Nürnberg nach Afghanistan abgeschoben.

Besonderheiten bei Ausbildungsmöglichkeit:

1. Asylbewerber im Asylverfahren (Gestattung):

Zum Thema "Beschäftigung/Ausbildung (hier ist zwischen Beschäftigung allg. und Ausbildung rechtlich kein Unterschied) von Asylbewerbern IM Asylverfahren" gilt folgendes:

Während des Asylverfahrens (Gestattung) steht die Zulassung zu einer Beschäftigung/Ausbildung im Ermessen der Ausländerbehörde.

Zuletzt mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMIBV) vom 19.12.2016 wurde betont, dass es im Rahmen des Ermessens entscheidend ist, ob die/der Asylbewerber aus einem Land mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit (aktuell Somalia, Syrien, Iran, Irak, Eritrea) stammt. Diese statistische Größe wird vom BAMF/BMI festgestellt und veröffentlicht. Letztlich ist es also so, dass im Ermessenwege faktisch nur solche Personen die Erlaubnis bekommen können; alle Asylbewerber aus anderen Herkunftsstaaten werden nicht zur Erwerbstätigkeit/Ausbildung zugelassen.

Ergänzend hat das StMIBV mitgeteilt, dass es eine Sondersituation für Asylbewerber aus Staaten geben kann, die zwar nicht auf der "BAMF-Liste" stehen, deren aktuelle Anerkennungsquote aber dennoch hoch ist. Dies gilt derzeit insbesondere für Afghanistan. Die Gesamtschutzquote beim BAMF ist in den letzten Monaten auf 55,8 Prozent gestiegen. Es wäre daher rechtlich unzulässig, Afghanen während des laufenden Asylverfahrens grundsätzlich oder gar generell eine Beschäftigungserlaubnis zu versagen. Daher sind

insbesondere bei afghanischen Asylbewerbern für Entscheidungen nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG verstärkt auch andere Ermessenskriterien heranzuziehen.

Somit kommen jedenfalls Erlaubnisse für qualifizierte Beschäftigungen bzw. qualifiz. Berufsausbildungen bei afghanischen Asylbewerbern in Betracht, wenn

- Nachweise über die Identität vorliegen,
- Integrationsleistungen erbracht wurden, insbesondere Deutschkenntnisse vorliegen (das liegt jedenfalls nahe, wenn Ausbildungsreife besteht) und
- keine Straftaten begangen wurden.

Die Erlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung kann 3 Monate vor Beginn der Ausbildung erteilt werden.

Wenn die Betroffenen im Asylverfahren keine Beschäftigung aufnehmen können, kann evtl. nach negativem Abschluss des Asylverfahrens (Duldung) eine Beschäftigungserlaubnis nach den dann geltenden Vorschriften (neu) erteilt werden, die Voraussetzungen sind aber deutlich höher (§§ 60a Abs.6 AufenthG bzw. Anforderungen zur "Ausbildungsduldung").

2. Geduldete (nach negativem Abschluss des Asylverfahrens) - "3+2"-Regelung:

In § 60a Abs. 2 Sätze 3ff AufenthG wurde festgelegt, dass eine qualifizierte Berufsausbildung nunmehr ein eigener Duldungsgrund sein kann, d.h. die Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung hindert die Aufenthaltsbeendigung eines grds. ausreisepflichtigen, abgelehnten Asylbewerbers. Diese sog. „Ausbildungsduldung“ wird für 3 Jahre erteilt, auf sie besteht ein Anspruch, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen sind hier im Wesentlichen:

- Keine Straftaten (über 50 Tagessätze bzw. 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können)
- Kein sicherer Herkunftsstaat
- Klärung der Identität/Passvorlage
- konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen nicht bevor

Schwerpunkt der Diskussion war der Ausschlussstatbestand des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG "...konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen...". Als Anknüpfungspunkt für den Beginn solcher Maßnahmen wird die aktuelle Rechtsprechung des VGH zum Thema herangezogen. Entscheidend ist, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof davon ausgegangen ist, dass im entschiedenen Fall das Verfahren zur Beschaffung des Passersatzpapiers nicht schon durch das ausländerbehördliche Hinweisschreiben zur Ausreise- und Passpflicht und den diesbezüglich bestehenden Handlungspflichten des Ausländers eingeleitet wurde, sondern erst durch den mit geeigneten Unterlagen versehenen Passbeschaffungsantrag der Ausländerbehörde gegenüber der Zentralen Passbeschaffung Bayern.

Konkret bedeutet dies, dass ein Asylbewerber, dessen Asylantrag endgültig abgelehnt ist, dennoch die Möglichkeit einer Ausbildung wahrnehmen kann. Wenn sie/er nach Ablehnung seines Asylantrages selbstständig Pass- oder Ausweisdokumente beschafft bzw. sich hierum kümmert und einen Ausbildungsvertrag vorlegt, **bevor** die Ausländerbehörde quasi als Vorbereitungshandlung einer Aufenthaltsbeendigung mit der Beschaffung von Heimreisepapieren/Passersatzdokumenten beginnt, kommt die sog. Ausbildungsduldung

i.S.v. § 60a Abs.2 Satz 3,4 AufenthG bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen in Betracht.

Die Erlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung kann 3 Monate vor Beginn der Ausbildung erteilt werden.

Durch diese Handhabung der Regelung des § 60a Abs. 2 AufenthG existiert ein Zeitfenster zwischen Ablehnung des Asylantrages und der Einleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, das die/der Geduldete nutzen kann.